

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband

**Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen**

einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Privatangestellten,  
Druck, Journalismus, Papier**

andererseits.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES,  
GESUNDHEIT UND KONSUMTENSCHUTZ

eingelangt am: 26. MRZ. 2019

Registerzahl KV 210/2018

Katasterzahl Ang/Ind/7

## I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen dem beteiligten Fachverband und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

## II. Rahmenrechtliche Änderungen

### 1. § 4 Abs. 5 lautet neu wie folgt:

#### (5) Schichtarbeit

Bei mehrschichtiger oder kontinuierlicher Arbeitsweise ist aufgrund einer Betriebsvereinbarung ein Schichtplan zu erstellen. Die Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass die gesetzlich gewährleistete Mindestruhezeit eingehalten und im Durchschnitt die wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb eines Schichtturnusses nicht überschritten wird.

Wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, kann die wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb des Schichtturnusses ungleichmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Schichtturnusses 40 Stunden nicht überschreitet. Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterschreitungen der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit sind innerhalb eines 26 Wochen nicht übersteigenden Durchrechnungszeitraumes auszugleichen.

Ein längerer Durchrechnungszeitraum bis zu 52 Wochen ist nur durch Betriebsvereinbarung und mit Zustimmung der Kollektivvertragspartner rechtswirksam. Bei Nichteinigung der Kollektivvertragspartner ist eine Schiedskommission der Kollektivvertragspartner zu befassen. Die Festlegung des Freizeitausgleichs hat unter Berücksichtigung

der betrieblichen Erfordernisse einvernehmlich zu erfolgen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, erfolgt der Zeitausgleich vor Ende des Durchrechnungszeitraumes.

Die Ansprüche nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) werden durch die Gewährung von Freischichten im Sinne dieses Punktes nicht berührt.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann folgende Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen vereinbart werden. Bei erfolgter Zustimmung des Betriebsrates ist auf deren Grundlage eine Betriebsvereinbarung abzuschließen und an die Kollektivvertragspartner zu senden.

(Letzter Absatz idF ab 1. November 2018)

Anstelle des in den vorstehenden Regelungen von Abs 5 erwähnten Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen gilt generell ein Ausgleichszeitraum von 52 Wochen. Gelingt in diesem Zeitraum kein vollständiger Ausgleich der durch Abweichungen iSd 3. Absatzes entstandenen Über- oder Unterschreitungen der wöchentlichen Normalarbeitszeit im vorangegangenen Schichtturnus, können Überschreitungen bis zu insgesamt 40 Stunden und Unterschreitungen bis zu 120 Stunden nochmals in einen letztmaligen Ausgleichszeitraum von 52 Wochen übertragen werden. Darüber hinausgehende Zeiten und danach noch immer nicht ausgeglichene Zeiten sind als Überstunden auszus zahlen bzw verfallen ersatzlos.

Wurde von der vorstehenden Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, ist auf Wunsch des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin und sofern dies betrieblich möglich ist und Zeitguthaben bestehen, Altersteilzeit iSd § 4c zu vereinbaren, um in diesem Rahmen deren Verbrauch zu ermöglichen.

(Gilt ab 1. Juli 2016)

## **2. § 4 erhält nachfolgende neue Absätze 5a und 5b wie folgt:**

### **(5a) Zulassung der Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden bei Schichtarbeit**

Nach § 4a Abs. 4 Z 2 AZG wird für Betriebe mit Betriebsrat zugelassen, dass die tägliche Normalarbeitszeit bis auf 12 Stunden unter der Bedingung ausgedehnt werden kann, dass die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit dieser Arbeitszeitverlängerung für die betreffenden Tätigkeiten durch eine/n Arbeitsmediziner/In festgestellt wird. Eine solche Ausdehnung bis auf 12 Stunden ist nur mit einer Betriebsvereinbarung möglich, in welcher auch begleitende Maßnahmen auf betrieblicher Ebene vorzusehen sind. Diese Betriebsvereinbarung ist nur mit Zustimmung der Kollektivvertragsparteien rechtswirksam.

**(5b) Zulassung der Ausdehnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf bis zu 56 Stunden bei vollkontinuierlicher Schichtarbeit**

Für Dienstnehmer in vollkontinuierlichen Betrieben kann die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen auf bis zu 56 Stunden ausgedehnt werden, wenn am Wochenende eine oder zwei Schichten von 10 bis 12 Stunden Dauer im Schichtplan vorgesehen sind und mindestens 2 von 4 Wochenenden im Monat vollkommen arbeitsfrei sind.

**Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen**

Der Obmann:

  
DI Peter Weinet



Der Geschäftsführer:

  
Mag. Michael Mock

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Privatangestellten,  
Druck, Journalismus, Papier**

Die Vorsitzende:

  
Barbara Teiber, MA

Der Bundesgeschäftsführer:

  
Karl Dürtscher

**Wirtschaftsbereich Energie**

Der Verhandlungsführer:

  
Roland Boigner

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

  
Christian Schuster

Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

am: 28. MRZ. 2019

HINTERLEGUNG DURCHGEFÜHRT

Wien, am 1.3.2019

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES,  
GESUNDHEIT UND KONSUMTENSCHUTZ

Seite 3 von 3

Wien, am: 28. MRZ. 2019 